



11 G. **Eingereichte, dringliche Interpellation der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Auswirkungen der amtlichen Neubewertung auf die Langenthaler Hauseigentümer**

Interpellation:

"Auswirkungen der amtlichen Neubewertung auf die Langenthaler Hauseigentümer

1. *In welchem Umfang haben sich aufgrund der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte gestützt auf Art. 2 Abs. 4 AND (Fassung vom 2.3.2020), wonach für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Zielwert-Medianwert im Bereich von 70 % der Verkehrswerte anzustreben ist, gegenüber vorher (Stand 2019) die Einnahmen aus der Liegenschaftssteuer und der Vermögenssteuer für die Stadt Langenthal erhöht?*
2. *Betreffen die höheren Liegenschaftssteuern sämtliche Eigentümer oder sind Eigentümer in bestimmten Konstellationen (Grösse, Alter etc. der Liegenschaft) besonders betroffen? Wenn ja, welche?*
3. *Zu welchen Einnahmeausfällen für die Stadt Langenthal würde eine Reduktion des Liegenschaftssteuersatzes von heute 1 % der amtlichen Werte auf künftig 0,9 % der amtlichen Werte führen?*

Begründung: Die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte führt selbst bei einem Zielwert-Medianwert von 70 % der Verkehrswerte im Allgemeinen zu einer Erhöhung der Verkehrswerte und in der Folge zu höheren Liegenschafts- und Vermögenssteuern, welche (auch) anhand der höheren amtlichen Werte erhoben werden.

Die Änderung des kantonalen Rechts (Art. 2 Abs. 4 AND) bedeutet damit eine direkte Steuererhöhung für die Langenthaler Hauseigentümer. Vor diesem Hintergrund interessiert, inwieweit eine Reduktion des Liegenschaftssteuersatzes von heute 1 % der amtlichen Werte auf 0.9 % der amtlichen Werte diese Steuererhöhung wieder egalisieren und im Ergebnis den Status quo vor der allgemeinen Neubewertung weiterführen wird.

Gerade in Zeiten der Corona-Krise wird von Hauseigentümern vermehrt Rücksicht auf gebeutelte Mieter von Geschäftsräumlichkeiten gefordert, welche aufgrund des Lockdowns ihre Unternehmen nicht oder zumindest nicht geordnet betreiben können. Steuererhöhungen für Grundeigentümer in dieser bereits schwierigen Zeit würden die Bereitschaft zu Stundungen und Erlassen von Mietzinsen zumindest in der Tendenz eher hemmen."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 11. Mai 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SVP-Fraktion: Die Antworten des Gemeinderates ermöglichen eine fundierte Information für die kommende Budgetdebatte (voraussichtlich bereits im August 2020), in welcher bekanntlich auch die Liegenschaftssteuersätze festgelegt werden. Entsprechend sind eine dringliche Bearbeitung der Interpellation und zeitnahe Informationen wichtig.

SVP-Fraktion
(Erstunterzeichner: Patrick Freudiger)



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung am Montag, 11. Mai 2020

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates ¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.